

6. Epistolar

Brief von August Hermann Francke an das kurfürstlich bandenburgische Konsistorium zu Halle.

Francke, August Hermann

Glauchau (Halle (Saale)), 22.06.1699

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-15519

113

Neuchâtel das kaiserliche Ministerium
 eine kaiserliche Verordnung aus
 ministerieller Befehl ausgegeben
 Verordnung des k. k. Ex. Ex.
 v. J. 1807. v. 18. Jun. 1807. und
 beauftragt, dass daselbst vom k. k.
 Consistorio decretirt, dass die
 Urkunden lassen, dass das Ministerium
 Original, und zwar in originali mit
 communicirt werden sollen. Das
 Ministerium hat sich bezeugt,
 dass k. k. Ex. Ex. v. J. 1807.
 sub dato d. 8 Jun. so wie schon
 am 20. h. j. präsentirt worden
 und nicht ohne als mit der Urkunde
 versehen, dass gemeldete Original
 ad acta gelagert werden mit un-
 gefängsam befehlt, gemeldete Mi-
 nisterio dasjenige, so schon beje-
 mian, n. ob nicht ganz richtig
 sein will, gebührend zu übersehen
 zu wollen, und die Acta um
 nachgelagert so Secretarium geordnet
 im k. k. Consistorio mitzulegen. Und weil man
 die Verlegung der Acten ~~contra testamentum~~ ~~conservatum~~ ~~lauffet~~
 sondern die communicirte als das Original haben nicht,
 von der Original-Gut, als ob das kaiserliche Ministerium mit
 Verantwortung versehen, so ist mit meiner Urkunde
 wollen, dass ich mit meiner Urkunde
 von dem k. k. Consistorio auch Lichtfertigung
 fordern; so wie mich zu werden

im k. k. Consistorio mitzulegen
 die Verlegung der Acten
 sondern die communicirte
 von der Original-Gut
 Verantwortung versehen
 wollen

weißt präjudicirlos, daß mir
 Vorwissen voraussetzen werden, daß
 die beiden mannigen Jean in original
 communicirt worden ist. Alle
 für. für. Exc. Exc. in. für.
 mit Genehmigung für voraussetzen, daß
 wollen, daß voraussetzen wollen
 1. daß mir bezeugte Vorwissen der
 falligen Minister in original
 communicirt,

11, daß der Philippinischer
 dieser eingefallen worden, dazumal
 noch zu Cannan, so es noch
 gesehen, welche für eigentlicher
 war, indem ich mir immer einbilde
 den, daß sie solche Dinge zu den
 gangen und mit dem Lande
 davon sprechen, langem werden
 sie wohl den so nicht begreifen
 es mir so bedauerlich / vornehmlich
 1) daß der Herr Dr. Cleve, der
 der selbst Kleiner ist, auch in
 und über welchen ich in meiner
 vorberührt, sieht alle die Beschwerden
 fikt, nicht daß weniger besprochen
 dieser Sache als jeder begreift,
 solche ihm auch nicht unbekannt
 worden.

worden.
2) Daß in dem sub dato v. 4. Maj.
an mich eingegangenen Laßte mir
über mich befreit, Daß. b. p. p.
welche Delogien vorgelegt
daß ich das sächsische Ministerium
nicht der Kanzlei. Systemen
geissen und taxiert; Vorgehen
begegnung über über das sächsische
Ministerium nicht geistert wird.

117.

1-8 durs Aufsatzes fast,
rebellisch

maine's family
1863

in jellen den Trefen nicht fenfieren
 auff den vermerckung das wegenfallt
 inoffen. Was auch meinem fchaffte
 wolmenen nach gar nicht an dem volk
 zu. Schick. Verzeih mir das ich
 zu hundertmalen in dem fchaffte
 mein und guten und zu der Stadt in
 der Comde der fchaffte eingezogen
 gemacht. Hailfchafft zu werden
 gemacht worden. Meinem Tag
 ist nicht mein, sondern für mich
 gethan, dass ich für mich
 fchick. Was auch meinem fchaffte
 inoffen für. Exc. Exc. und
 fchick. Was auch meinem fchaffte

Glanzen an
 Jell. d. 22 Jun.
 1697.